

Aufteilung eines Kaskoschadens über mehrere Policen im Rahmen von Ziffer 20 DTV Kaskoklauseln 1978

Versicherbares Interesse nach § 1 ADS:

„Jedes in Geld schätzbare Interesse, welches jemand daran hat, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschiffahrt besteht, kann versichert werden.“

- Schiff
- Ladung

Aufteilung eines Kaskoschadens über mehrere Policen im Rahmen von Klausel 20 DTV Kaskoklauseln 1978

Allgefahrendeckung nach § 28 ADS:

„Der Versicherer trägt, soweit nichts anderes vereinbart ist; alle Gefahren, denen das Schiff oder die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.“

Aufteilung eines Kaskoschadens über mehrere Policen im Rahmen von Klausel 20 DTV Kaskoklauseln 1978

Kajüts- und Maschinenschäden nach § 65 ADS:

„Der Versicherer haftet für eine Beschädigung des Kajütsinventars nur im Falle einer Strandung. Das gleiche gilt von der Haftung des Versicherers für eine Beschädigung der maschinellen Einrichtungen.“

Aufteilung eines Kaskoschadens über mehrere Policen im Rahmen von Klausel 20 DTV Kaskoklauseln 1978

Strandung nach § 114 Abs. 2 ADS:

- Auf Grund geraten
- Kentern, sinken, scheitern
- Zusammenstoß mit andern Fahrzeugen
- Beschuss
- Brand oder Explosion an Bord

Aufteilung eines Kaskoschadens über mehrere Policen im Rahmen von Klausel 20 DTV Kaskoklauseln 1978

Vor Einführung der DTV Kaskoklauseln 1978 gab es gegen diesen eingeschränkten Versicherungsschutz für maschinelle Einrichtungen nur Abhilfe durch Maklerklauseln wie z.B.:

„Unter Aufhebung des § 65 ADS sind Maschinen, Kessel und Zubehör wie das Kasko versichert.“

Aufteilung eines Kaskoschadens über mehrere Policen im Rahmen von Klausel 20 DTV Kaskoklauseln 1978

Nach Einführung der DTV Kaskoklauseln 1978 wurden maschinelle Einrichtungen nach Klausel 20 der DTV Kaskoklauseln 1978 behandelt.

20.1: Maschinelle Einrichtungen sind:

Hauptantriebsanlage einschließlich Welle und Propeller, Hilfsaggregate, Pumpen, Kühlanlagen und Decksmaschinen mit zugehörigen Einrichtungen. Nicht dazu gerechnet werden Rohrleitungen mit Armaturen sowie Vorrats- und Betriebstanks mit zugehörigen Einrichtungen.

Aufteilung eines Kaskoschadens über mehrere Policen im Rahmen von Klausel 20 DTV Kaskoklauseln 1978

20.2: An die Stelle von § 65 ADS tritt folgende Regelung:

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an maschinellen Einrichtungen des Schiffes, die entstanden sind als Folge

- einer versicherten Gefahr
- eines verborgenen Mangels, der auf einem Material- oder Fertigungsfehler beruht
- eines Konstruktionsfehlers oder -mangels
- eines Wellenbruchs

Aufteilung eines Kaskoschadens über mehrere Policen im Rahmen von Klausel 20 DTV Kaskoklauseln 1978

Durch den ersten Spiegelstrich (- einer versicherten Gefahr) wird der für Schäden an maschinellen Einrichtungen eingeschränkte Versicherungsschutz des § 65 ADS durch eine Allgefahrendeckung nach § 28 ADS ersetzt.

Hier gilt (wie bei allen anderen Schäden nach § 28 ADS) das Kausalitätsprinzip.

Die versicherte Gefahr muss sich während der Laufzeit der Versicherung verwirklicht haben, der Schaden selbst kann ggf. auch später eintreten.

Aufteilung eines Kaskoschadens über mehrere Policen im Rahmen von Klausel 20 DTV Kaskoklauseln 1978

Beispiel 1:

Policenlaufzeit.: 01.01.2019 bis 31.12.2019, Vorpolicen jeweils 12 Monate ab 01.01.

Es wickelt sich am 21.03.2019 eine Leine oder ein Teil eines Netzes um die Propellerwelle.

Oftmals merkt man davon erst einmal nichts, am 27.08.2019 wird Wasser im Stevenrohr festgestellt und nach dem anschließenden Zerlegen der Anlage zeigen sich Stevenrohr, Lager und Bezüge in erbärmlichem Zustand.

Schadendatum: 21.03.2019 => Die aktuelle Police ist betroffen.

Aufteilung eines Kaskoschadens über mehrere Policen im Rahmen von Klausel 20 DTV Kaskoklauseln 1978

Beispiel 2:

Policenlaufzeit.: 01.01.2019 bis 31.12.2019, Vorpolicen jeweils 12 Monate ab 01.01.

Es wickelt sich am 21.11.2018 eine Leine oder ein Teil eines Netzes um die Propellerwelle.

Erst einmal merkt man wieder nichts davon und am 27.02.2019 wird dann Wasser im Stevenrohröl festgestellt und nach dem anschließenden Zerlegen der Anlage zeigen sich Stevenrohr, Lager und Bezüge in erbärmlichem Zustand.

Schadendatum: 21.11.2018 => Die Vorpolice ist betroffen.

Aufteilung eines Kaskoschadens über mehrere Policen im Rahmen von Klausel 20 DTV Kaskoklauseln 1978

Beispiel 3:

Policenlaufzeit.: 01.01.2019 bis 31.12.2019, Vorpolicen jeweils 12 Monate ab 01.01.

Am 17.11.2019 wird bei einer Klassebesichtigung ein Schaden am Propeller festgestellt. Aus den Tagebüchern geht kein Ereignis hervor, dass den Schaden verursacht haben könnte, jedoch kann ausgeschlossen werden, dass der Schaden auf einen Ausschlussstatbestand zurückzuführen ist.

Bei einer Dockung am 23.05.2017 befand der Propeller sich nachweislich noch in intaktem Zustand.

Proratarische Aufteilung auf alle Policen zwischen dem 23.05.2017 und dem 17.11.2019.

ABER:

Aufteilung eines Kaskoschadens über mehrere Policen im Rahmen von Klausel 20 DTV Kaskoklauseln 1978

§ 42 ADS

(1) Der Versicherungsnehmer hat einen Schaden, für den der Versicherer haftet, diesem binnen 15 Monaten seit der Beendigung der Versicherung und, wenn das Schiff verschollen ist, seit dem Ablaufe der Verschollenheitsfrist durch eine schriftliche Erklärung anzudienen. Durch die Absendung der Erklärung wird die Frist gewahrt.

(2) Der Entschädigungsanspruch des Versicherungsnehmers erlischt, wenn der Schaden nicht rechtzeitig angemeldet wird.

=> Für die Police 01.01.2017 bis 31.12.2018 wäre die Andienungsfrist bereits am 31.03.2019 abgelaufen.

Aufteilung eines Kaskoschadens über mehrere Policen im Rahmen von Klausel 20 DTV Kaskoklauseln 1978

Die weiteren Spiegelstriche der Klausel 20.2:

- eines verborgenen Mangels, der auf einem Material- oder Fertigungsfehler beruht
- eines Konstruktionsfehlers oder -mangels
- eines Wellenbruchs

Stellen als zweite Alternative der Klausel 20.2 eine zeitliche Erweiterung des Versicherungsschutzes dar.

Aufteilung eines Kaskoschadens über mehrere Policen im Rahmen von Klausel 20 DTV Kaskoklauseln 1978

Nach § 28 ADS trägt der Versicherer alle Gefahren, denen das Schiff oder die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

Die versicherte Gefahr muss sich also innerhalb des versicherten Zeitraums verwirklicht haben.

Wendet man das Kausalitätsprinzip bei Schäden an, die auf einem verborgenen Mangel durch einen Material- oder Fertigungsfehler oder einem Konstruktionsfehler bzw. -mangel beruhen, wird man hinsichtlich der Ursachensetzung regelmäßig vor Beginn einer Kaskopolicy landen, da diese Mängel bzw. Fehler regelmäßig schon vor Fertigstellung des Schiffs in dieses eingebracht werden.

Aufteilung eines Kaskoschadens über mehrere Policen im Rahmen von Klausel 20 DTV Kaskoklauseln 1978

Bei dieser zweiten Alternative der Klausel 20.2 ist die Verwirklichung einer versicherten Gefahr innerhalb des versicherten Zeitraums keine Deckungsvoraussetzung mehr.

Der Versicherungsnehmer hat insoweit lediglich die Entstehung des Schadens innerhalb des versicherten Zeitraums nachzuweisen.

Es muss aber ein Schaden entstanden sein. Die bloße Entdeckung des Mangels bzw. Fehlers innerhalb des versicherten Zeitraums stellt alleine keinen Versicherungsfall im Sinne der Bedingungen dar.

Aufteilung eines Kaskoschadens über mehrere Policen im Rahmen von Klausel 20 DTV Kaskoklauseln 1978

Der auf einem Material- oder Fertigungsfehler beruhende Mangel muss aber verborgen gewesen sein! => ???

- Verborgen ist ein Mangel dann, wenn er nicht offenkundig ist.
- Es gilt der Maßstab objektiver Sorgfaltsanforderungen.
- Ein Mangel ist dann verborgen, wenn er trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bei ordnungsgemäßigem Gebrauch und Wartung nicht zu entdecken war.
- Nicht mehr verborgen ist ein Mangel dabei schon dann, wenn er durch wen auch immer hätte entdeckt werden können.

Aufteilung eines Kaskoschadens über mehrere Policen im Rahmen von Klausel 20 DTV Kaskoklauseln 1978

Beispiel 4:

Während des ordnungsgemäßen Betriebs der Hauptmaschine reißt ein fehlerhaft gefertigtes Ventil ab und zerstört Zylinderdeckel, Kolbenkronen und durch die Trümmer anschließend den Turbolader.

In diesem Fall darf man annehmen, dass der dem Ventil innewohnende Fehler im Rahmen der o.g. Maßstäbe nicht erkennbar war, so dass der Schaden unter der Police abgewickelt wird, in deren Laufzeit das Ventil abgerissen ist.

Aufteilung eines Kaskoschadens über mehrere Policen im Rahmen von Klausel 20 DTV Kaskoklauseln 1978

Beispiel 5:

Einige Monate nach Ablieferung des Schiffes werden in den Motorblöcken Risse im Bereich der Verbolzung der Inspektionsklappen festgestellt, was zu einem Memorandum im Survey Statement 4 der Klasse führt.

Der Hersteller rückt dem Problem im Rahmen der Garantie mit Stoppbohrungen und Riegeln zu Leibe und die Sache wird dem führenden Versicherer nicht angezeigt.

In den nächsten Jahren gibt es keine weiteren Risse und die geriegelten Risse setzen sich nicht fort, aber die Reederei vergisst, das Memorandum löschen zu lassen.

Nach ca. 4 Jahren setzen sich die Risse fort und erreichen Bereiche, in denen die Risse nicht mehr zu „schallen“ sind, sodass eine weitere Reparatur nicht mehr möglich ist.

Aufteilung eines Kaskoschadens über mehrere Policen im Rahmen von Klausel 20 DTV Kaskoklauseln 1978

Beispiel 5:

Die Klasse verhängt im Survey Statement 26 mit Bezug auf das Memorandum im Survey Statement 4 eine Condition of Class, dass innerhalb von drei Monaten final zu reparieren ist und dass dieses nur durch Austausch der Blöcke geschehen kann.

Bei einer anschließenden metallurgischen Untersuchung der Blöcke stellt sich heraus, dass die Blöcke im Herstellungsprozess zu schnell gegossen wurden und so zwar die Materialkomposition (Legierung) korrekt ist, aber das Material ist dadurch spröder und entspricht nicht mehr den vorgegeben bzw. geforderten Eigenschaften, was zu der Rissbildung geführt hat.

Aufteilung eines Kaskoschadens über mehrere Policen im Rahmen von Klausel 20 DTV Kaskoklauseln 1978

Beispiel 5:

Die erste Reaktion des führenden Kaskoversicherers war, dass sich die versicherte Gefahr des verdeckten, auf einem Fertigungsfehler beruhenden Mangels bereits vor 4 Jahren verwirklicht habe, da die Klasse die Condition of Class ja auf das Memorandum aus dem Survey Statement 4 bezogen habe.

Der Schaden sei insoweit nicht rechtzeitig (§ 42 ADS) angedient und es sei keine Deckung zu gewähren.

Der Schaden konnte letztendlich im Rahmen eines Kompromisses erledigt werden, warf bis dahin aber einige Fragen auf.

Aufteilung eines Kaskoschadens über mehrere Policen im Rahmen von Klausel 20 DTV Kaskoklauseln 1978

- Hätte der verdeckte Mangel beim Auftreten der ersten Risse bereits erkannt werden können? Wenn ja, mit welchem (zumutbarem?) Aufwand?
- Wie oft hat die Gefahr eigentlich zugeschlagen? Mehrere Ereignisse?
- Wie hätte die Sache ausgesehen, wenn der Reeder das Memorandum hätte löschen lassen?
- Hätte die Klasse einer Löschung nach X Millionen Lastwechseln ohne Fortsetzung oder Neubildung der Risse überhaupt zugestimmt?
- Welcher Riss bzw. welche Risse hat/haben eigentlich dazu geführt, dass die Blöcke zu verwerfen waren?
- Hätten die ersten Risse angedient werden müssen, obwohl der Hersteller diese als Garantiefall anerkannt und repariert hat?

Aufteilung eines Kaskoschadens über mehrere Policen im Rahmen von Klausel 20 DTV Kaskoklauseln 1978

Beispiel 6:

Im Zuge einer turnusmäßigen Wartung der Hauptmaschine werden auch erstmalig die Laufbuchsen gezogen. Dabei wird in einem der Blöcke, nicht erkennbar solange die Laufbuchse nicht gezogen wurde, ein Riss festgestellt.

Dem Besichtigter zufolge ist der Riss auf einen verdeckten Mangel zurückzuführen, der auf einem Fertigungsfehler beruht. Der Riss ist aber nicht neu, sondern muss dem Besichtigter zufolge bereits vor ca. vier Jahren seinen Anfang genommen und sich im Laufe der Jahre deutlich vergrößert haben.

Der vom führenden Versicherer und der Reederei beauftragte Dispatcheur hat den Schaden proratarisch auf 4 Policenlaufzeiten aufgeteilt. Die Versicherer der beiden „ersten“ Vorpolicen haben eine Beteiligung an dem Schaden unter Hinweis auf die verstrichene Andienungsfrist nach § 42 ADS abgelehnt.

Aufteilung eines Kaskoschadens über mehrere Policen im Rahmen von Klausel 20 DTV Kaskoklauseln 1978

- Hätte der Riss bereits nach der Entstehung erkannt werden können? Wenn ja, mit welchem (zumutbarem?) Aufwand?
- Welche Police wäre betroffen, wenn sich der Riss nicht im Laufe der Jahre vergrößert hätte?
- Wäre hier eventuell nur die Police angesprochen, in deren Laufzeit der Riss entdeckt wurde?
- Wäre hier eventuell nur die Police angesprochen, in deren Laufzeit es zur Entstehung des Risses kam (Verjährung)?
- Entspricht die vorgenommene Aufteilung oder eine alleinige Zuordnung in die Laufzeit, in der der Riss entstanden ist eigentlich dem „allgemeinen“ Verständnis zur Anwendung der zweiten Alternative der Klausel 20.2?